

Eingang Nr. <u>66263</u> E		
Entrata nr.:		
z. Erl. Resp. <u>Hg To</u>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. a. C. <u>TNS</u>	09. Dez. 2015	z. K. a. C.
z. K. a. C.		z. K. a. C.
CUP I41J05000020005		
Ratouren an MA II – Bezirksverwaltung Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Bezirksverwaltungsbehörde

Grundverkehr

Sachbearbeiter Dr. Richard Hochschwarzer
Telefon +43 (0) 512/5360-3201
Fax +43 (0) 512/5360-1766
E-Mail post.bezirks.gemeindeverwaltung
@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 04.12.2015

Stadtgemeinde Innsbruck
Revitalisierungsmaßnahmen Waldmoorkomplex Tantegert
Ansuchen um naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung
ZI. Maglbk/3520/NA-NB/38

BESCHIED

Die Stadtgemeinde Innsbruck, Magistratsabteilung III, Land- und Forstwirtschaft, hat mit Schreiben vom 28.10.2015 im Auftrag der Fa. Galleria di Base del Brennero/Brenner Basistunnel BBT SE neuerlich um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für geplante Revitalisierungsmaßnahmen im Waldmoorkomplex Tantegert angesucht.

Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet als gemäß § 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2015, zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wie folgt:

SPRUCH

I.)

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a) und Abs. 5) i.V. mit § 9 lit. c) und e) des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, wird der Fa. Galleria di Base del Brennero/Brenner Basistunnel BBT SE die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für die Errichtung eines barrierefreien Rundweges mit Steg und Aussichtsplattform, die Schaffung von zwei offenen Wasserflächen (Teichanlagen) und die Anhebung des Wasserspiegels mittels einer Holzbohlenkonstruktion im Bereich des Waldmoorkomplexes Tantegert auf den Grundstücken 2719, 2724, 2725, 2739 und 2979/2, alle KG Amras, nach Maßgabe des Einreichprojektes 2015 des Büros Wasser & Umwelt – Ingenieurbüro für Kulturbautechnik und Wasserwirtschaft vom 09.02.2015, interne Projekt Nummer 435, unter Einhaltung nachangeführter Auflagen erteilt:

1. Der Wegbau darf nur im Winter, wenn der Boden möglichst gefroren ist, erfolgen.
2. Das Waldmoor ist gemäß dem Pflegekonzept dauerhaft zu pflegen.
3. Der Verbindungssteg und die Einbindung in den Waldweg sind so auszuführen, dass das Betreten der Moorfläche durch Besucher nicht möglich ist.

4. Jene Maßnahmen die vorgesehen sind, einer weiteren Verbuschung in der östlich befindlichen, offenen Moorfläche (zwischen dem östlichen Waldrand und dem Schilfgürtel im Westen) entgegenzuwirken, sind so auszuführen, dass einzelne Bäume und Sträucher (vor allem alte charakteristische Holundersträucher) im Feuchtgebietsbereich erhalten bleiben.
5. Die Hebung des Wasserspiegels zur Aufwertung/Erhaltung des Moores ist unbedingt durchzuführen und die Höhe des Wasserspiegels mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
6. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unaufgefordert ein Bericht über die Arbeiten, die projektgemäße Umsetzung und die Einhaltung der Auflagen inklusive Fotodokumentation vorzulegen.

II.)

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 wird **Herr Mag. Christian Vacha, Büro Wasser & Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck** als ökologische Bauaufsicht bestellt.

Hinweis:

1. Das ökologische Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens sowie die Einhaltung der naturkundlichen Nebenbestimmungen zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben.
Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das ökologische Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das ökologische Aufsichtsorgan hat weiters die Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten (§ 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).
2. Das ökologische Aufsichtsorgan ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das ökologische Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet (§ 44 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

III.)

Jeder Wechsel einer Bauaufsicht ist der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

K O S T E N

Gemäß Tarifpost 68 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - LVAV, LGBL. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 82/2014, ist von der Antragstellerin für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 220,-- zu entrichten.

Hinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, ist der eingebrachte Antrag mit € 14,30 (TP 6) und die dem Antrag beigegebenen Beilagen mit insgesamt € 53,00 (TP 5) zu vergebühren. Sämtliche vorzitierten Beträge sind in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Gesamtbetrag von € 287,30 bereits enthalten und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

BEGRÜNDUNG**1. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Innsbruck, Magistratsabteilung III, Land- und Forstwirtschaft, hat mit Schreiben vom 20.03.2014 im Auftrag der Galleria di Base del Brennero/Brenner Basistunnel BBT SE um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung für geplante Revitalisierungsmaßnahmen im Waldmoorkomplex Tantegert angesucht.

Den vorgelegten Projektunterlagen konnte entnommen werden, dass geplant ist, den bestehenden Waldmoorkomplex Tantegert mit einer Ausdehnung von ca. 1,5 Hektar, welcher durch anthropogene Einflüsse in der Vergangenheit stark beeinträchtigt wurde, zu renaturieren und vitalisieren.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Anlage von zwei Tümpeln in den degradierten Moorbereichen, die Hebung des Wasserspiegels durch den Aufstau der Entwässerungsrinnen sowie um Pflegemaßnahmen, wie das Entfernen von Neophyten, die Durchführung einer Entbuschung und die Vornahme von Einzelstammentnahmen aus dem Bereich des Bruchwaldes. Weiters ist angedacht, in diesem Bereich einen barrierefreien Wanderweg für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Mit ha. Schreiben vom 06.05.2014, Zl. Maglbk/3520/NA-NB/17, wurde Frau Mag.^a Monika Eder-Trenkwalder als naturkundefachliche Sachverständige ersucht, das geplante Vorhaben zu beurteilen und zu nachfolgenden Fragen eine gutachtliche Stellungnahme aus naturkundefachlicher Sicht abzugeben:

1. In welchem Ausmaß werden die nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 geschützten Interessen durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt?
2. Ist unter Umständen ein unwiederbringbarer Verlust der Schutzgüter zu erwarten?
3. Ist in Anbetracht des Schutzzweckes durch die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen eine Vermeidung bzw. Beschränkung auf ein möglichst geringes Ausmaß der gegebenen Beeinträchtigungen vorstellbar?
4. Sind von diesem Bauvorhaben Lebensräume (Brutplatz, Standort, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) geschützter Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung bzw. der FFH-Richtlinie berührt?
5. Kommen in diesem Bereich geschützte Pflanzenarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung bzw. der FFH-Richtlinie vor?
6. Zutreffendenfalls, um welche geschützten Pflanzen- oder Tierarten handelt es sich?
7. Bewirkt die Verwirklichung dieses Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes dieser geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten, sodass deren Fortbestand in diesem Bereich bzw. angrenzenden Bereichen nicht mehr sichergestellt ist?
8. Welche Auflagen müssten bei allfälligen Beeinträchtigungen vorgeschrieben werden?

Das geplante Vorhaben wurde von Frau Mag.^a Eder-Trenkwalder in ihrem Gutachten vom 12.05.2014 wie folgt beurteilt:

Die Stadt Innsbruck, Land- und Forstwirtschaft, plant die Revitalisierung des Waldmoorkomplexes Tantegetert. Dieses befindet sich südöstlich der Haltestelle „Tantegetert“ der Iglar Bahn inmitten eines Lärchen-Fichtenwaldes.

Geplant ist die Errichtung eines barrierefreien Rundweges mit Steg durch das Mooregebiet und die Schaffung von offenen Wasserflächen sowie die Hebung des Wasserspiegels. Ein Pflegekonzept soll die Entbuschung, die Gehölzentnahme und die Ausbreitung von Neophyten regeln.

Vorliegendes Projekt stellt auch eine Ausgleichsmaßnahme für die Brenner Basistunnel BBT SE dar.

Der Waldmoorkomplex setzt sich derzeit aus einer artenreichen Nasswiese, Moor- und Bruchwaldgesellschaften zusammen. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen sind Bereiche bereits verbuscht und in Mitleidenschaft gezogen.

Die geplanten Maßnahmen sehen vor, das bestehende Wegenetz so auszubauen, dass Erholungssuchende barrierefrei rund um das Moor wandern können. Um den Rundweg zu schließen, ist die Errichtung eines Verbindungssteiges mit 1,5 m Breite quer durch das Moor geplant. In der Mitte des ca. 50m langen Steiges ist eine Aussichtsplattform mit einem Durchmesser von rd. 4m vorgesehen. Der Steg soll in einer Höhe zwischen 40 und 70 cm über dem Gelände errichtet werden. Rodung ist keine erforderlich, lediglich eine Einzelstammentnahme.

Durch die Anlage von zwei Stillgewässern soll neben den bestehenden Biotopflächen ein zusätzliches Element im Biotopkomplex geschaffen werden.

Die Anhebung des Wasserspiegels durch die Aufstauung des kleinen Gerinnes soll den Wasserhaushalt des Moorkomplexes, welcher durch die Entwässerung in der Vergangenheit gestört war, wieder verbessern.

Ein umfassendes Pflegekonzept soll den dauerhaften Erhalt des Waldmoorkomplexes gewährleisten.

Die von der Behörde vorformulierten Fragen betreffend die Auswirkungen der Revitalisierungsmaßnahmen Waldmoorkomplex Tantegert auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes werden aus naturkundefachlicher Sicht wie folgt beantwortet:

- ad 1) Durch den Wegausbau und die Errichtung des Verbindungssteges werden die Interessen des Naturschutzes hauptsächlich temporär während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Durch die Errichtung des Steges wird der Waldmoorkomplex punktuell im Bereich der Tragwerke beeinträchtigt. Insgesamt gesehen wird der Waldmoorkomplex Tantegert durch die im Einreichprojekt beschriebenen Maßnahmen einerseits aufgewertet, andererseits dienen sie dem Erhalt dieses Biotops. Aus naturkundefachlicher Sicht ist der Erhalt dieses ökologisch äußerst wertvollen Waldmoores unbedingt erstrebenswert. Im Sinne des Naturschutzes ist das vorliegende Projekt daher insgesamt als für die Natur positiv zu bewerten.*
- ad 2) Durch die Verbesserung der Wege und die Errichtung des Steges ist kein unwiederbringbarer Verlust der Schutzgüter zu erwarten. Im Gegenteil, die im Pflegekonzept vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zum Erhalt des Waldmoores bei.*
- ad 3) Ja.*
- ad 4) Ja.*
- ad 5) Ja.*
- ad 6) Bei diesem Waldmoorkomplex handelt es sich um ein Feuchtgebiet nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 mit den dafür typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften. Es kommt unter anderem der Lebensraumtyp Pfeifengraswiese (FFH, Anhang I) vor.*
- ad 7) Die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die Pflegemaßnahmen tragen zum dauerhaften Erhalt dieses Lebensraumes bei. Die bei Umsetzung der Maßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen sind mehrheitlich von temporärer Natur und gesamtheitlich als gering zu werten.*

Gegen die mit Bescheid vom 19.11.2014, Zl. MagIbk/3520/NA-NB/17, erteilte naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wurde jedoch seitens eines betroffenen Grundeigentümers Einspruch erhoben und wurden nunmehr, um weiteren allfälligen zivilrechtlichen Einwendungen von vornherein wirksam begegnen zu können, der Behörde mit Schreiben vom 28.10.2015 abgeänderte Projektunterlagen übermittelt.

Die naturkundefachliche Sachverständige gab dazu mit Schreiben vom 05.11.2015 ergänzend bekannt, dass die Änderung des Projektes nur die Wegtrasse betrifft, die um ein paar Meter verlegt würde. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ergeben sich keine Änderungen.

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat laut Beschluss des Stadtsenates vom 18.11.2015 keine Einwände gegen die Erteilung der neuerlich beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.

Mit Schreiben vom 22.11.2015 wurde seitens der Naturschutzbeauftragten Frau Mag.^a Karin Rottmar angegeben, dass sie sich der Stellungnahme von Frau Mag.^a Monika Eder-Trenkwalder vollinhaltlich anschlieÙe.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich aus den im Verfahren eingereichten Projektunterlagen des Büros Wasser & Umwelt – Ingenieurbüro für Kulturbautechnik und Wasserwirtschaft vom 09.02.2015.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die entscheidende Behörde in der Zusammenschau sämtlicher Projektunterlagen bzw. gutachtlichen Äußerungen auf schlüssige, nachvollziehbare, widerspruchsfreie und überzeugende Weise entnehmen konnte, welche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Naturschutzinteressen vorliegen.

Gutachterliche Äußerungen auf gleicher fachlicher Ebene, die diese Ergebnisse widerlegen würden, sind im Rahmen des Verfahrens nicht beigebracht worden.

3. In rechtlicher Sicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 9 lit. c) des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bedürfen in Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 9 lit. e) sind Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche ebenfalls bewilligungspflichtig.

Gemäß § 29 Abs. 1 TNG ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 5 leg.cit. ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Das Tiroler Naturschutzgesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder

durch den Menschen gestaltet wurde. Der ökologisch orientierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Durch Wegausbau und die Errichtung des Verbindungssteiges werden die Interessen des Naturschutzes hauptsächlich temporär während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Aufgrund dieser Beeinträchtigungen war daher zu prüfen, ob öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung vorliegen und wenn ja, ob diese die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen (langfristigen) öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüber zu stellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechenbar, und damit anhand zahlenmäßiger Größen nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, Zahl 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zahl 97/10/0155). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu überprüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die (langfristigen) öffentlichen Interessen gegenüber zu stellen (VwGH vom 29.05.2000, Zahl 98/10/0343).

Wie bereits angeführt, sind die bei der Umsetzung der Maßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen mehrheitlich temporärer Natur, da sie vor allem während der Bauphase auftreten und gesamtheitlich als gering zu bewerten. Des weiteren wird der Waldmoorkomplex durch die Errichtung des Steiges punktuell im Bereich der Tragwerke beeinträchtigt.

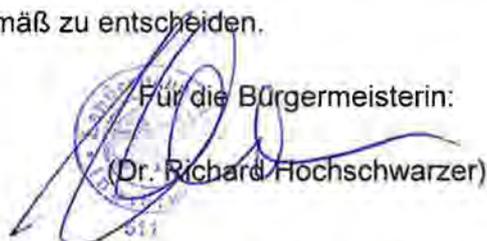
Insgesamt gesehen wird jedoch der Waldmoorkomplex Tanteget durch die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen einerseits aufgewertet, andererseits dienen sie dem Erhalt dieses Biotops. Insbesondere tragen die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die Pflegemaßnahmen zum dauerhaften Erhalt dieses Lebensraumes bei.

Der Erholungswert dieses Waldmoorkomplexes wird durch die Schaffung eines barrierefreien Rundweges erhöht und ergeben sich unbestritten positive Auswirkungen auf das Schutzgut Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten.

Die Behörde vertritt daher die Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen und bei Einhaltung der im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Auflagen die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung jedenfalls vorliegen.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes und der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Bürgermeisterin:

(Dr. Richard Hochschwarzer)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die Magistratsabteilung III, Land- und Forstwirtschaft, Trientlgasse 13, 6020 Innsbruck, **unter Beischluss eines Zahlscheines**
2. Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck
3. Herrn Landesumweltanwalt Mag. Johannes Kostenzer, Meraner Straße 5, Innsbruck
4. Frau Mag.^a Karin Rottmar, Naturschutzbeauftragte, Lohbachweg G 145, Innsbruck
5. Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die Magistratsabteilung I, Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck